

Satzung des Vereins Familienbildung Westlicher Enzkreis e.V. in der Fassung vom 21. September 2017

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- 1.1 Der Verein führt den Namen „**Familienbildung Westlicher Enzkreis e.V.**“
- 1.2 Er hat seinen Sitz in Straubenhardt.
- 1.3 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Ziele

- 2.1 Der Verein will im Enzkreis die Familienbildung, Beratung und Begegnung von und für Familien ermöglichen, um unter anderem den Blickwinkel für unterschiedliche Lebensformen von Familien zu fördern und zu stärken. Er will Familien Hilfe zur Selbsthilfe geben und die positiven Eigenkräfte der Familie unterstützen. Ergänzend werden Fortbildungen für im Umkreis von Familien tätige Fachkräfte und Ehrenamtliche angeboten.
- 2.2 Zu diesem Zweck bietet der Verein mit haupt-, neben- und ehrenamtlichen Fachkräften Fortbildungen, Kurse, Gruppenarbeiten und Veranstaltungen an. Der Verein stellt geeignete Räume zur Verfügung. Der Verein stellt die Arbeits-ergebnisse in geeigneter Weise der Öffentlichkeit vor.
- 2.3 Der Verein orientiert sich an christlichen Wertvorstellungen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- 3.1 Der Verein ist selbstlos tätig, ohne eigenwirtschaftliche Zwecke zu verfolgen. Er erfüllt unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 3.2 Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- 3.3 Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- 4.1 Dem Verein können als Mitglieder angehören:
 - Volljährige, natürliche Personen,
 - Juristische Personen und Körperschaften.Diese haben ohne Rücksicht auf ihre Größe nur eine Stimme.
- 4.2 Die Mitgliedschaft wird erworben durch eine schriftliche Beitrittserklärung und deren Annahme durch den Vorstand.
Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt, Ausschluss oder Streichung.
- 4.3 Der Ausschluss aus dem Verein ist nur aus einem wichtigen Grund, insbesondere bei vereinschädigendem Verhalten zulässig. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied mit Einschreiben gegen Rückschein zuzustellen.

Das Mitglied kann innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang schriftlich Berufung beim Vorstand einlegen.

Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung. Macht das Mitglied vom Recht auf Berufung innerhalb der Frist keinen Gebrauch, unterwirft es sich dem Ausschließungsbeschluss.

- 4.4 Die Streichung der Mitgliedschaft kann erfolgen, wenn das Mitglied mit einem Jahresbeitrag im Rückstand ist und den rückständigen Betrag auch nach schriftlicher Mahnung nicht innerhalb von drei Monaten, von der Absendung der Mahnung an, voll entrichtet.

Die Mahnung muss mit eingeschriebenem Brief an die letzte im Verein bekannte Anschrift des Mitglieds gerichtet sein. In der Mahnung muss auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hingewiesen werden. Die Mahnung ist auch wirksam, wenn die Sendung als unzustellbar zurückkommt. Die Streichung erfolgt durch Beschluss des Vorstandes, der dem betroffenen Mitglied nicht bekannt gemacht wird.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

Der jährliche Mitgliedsbeitrag und evtl. Änderungen des Mitgliedsbeitrags werden auf Antrag von der Mitgliederversammlung beschlossen und festgelegt.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der geschäftsführende Vorstand.
- c) der erweiterte Vorstand

§ 7 Geschäftsführender Vorstand

- 7.1 Der geschäftsführende Vorstand besteht aus mindestens einer und höchstens drei Personen.
- 7.2 Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes werden vom erweiterten Vorstand für die Dauer von in der Regel 5, maximal 9 Jahren gewählt; eine Wiederwahl ist zulässig. Er bleibt auch nach Ablauf seiner Amtszeit im Amt, bis ein neuer geschäftsführender Vorstand gewählt wurde.
- 7.3 Der geschäftsführende Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich; sind mehrere geschäftsführende Vorstände im Amt, wird der Verein durch 2 geschäftsführende Vorstände gemeinsam vertreten. Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert über 1.000 EUR kann der geschäftsführende Vorstand für den Verein nur mit Zustimmung des erweiterten Vorstandes vornehmen.
- 7.4 Der geschäftsführende Vorstand führt die Geschäfte des Vereins; er hat dabei die Weisungen des erweiterten Vorstandes zu beachten. Er hat Anspruch auf eine den gemeinnützigen Zwecken des Vereins entsprechende angemessene Vergütung.

Anmerkung: § 26 BGB - Vorstand und Vertretung

(1) Der Verein muss einen Vorstand haben. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich; er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Der Umfang der Vertretungsmacht kann durch die Satzung mit Wirkung gegen Dritte beschränkt werden.

(2) Besteht der Vorstand aus mehreren Personen, so wird der Verein durch die Mehrheit der Vorstandsmitglieder vertreten. Ist eine Willenserklärung gegenüber einem Verein abzugeben, so genügt die Abgabe gegenüber einem Mitglied des Vorstands.

- 7.5 Der geschäftsführende Vorstand ist verpflichtet eine Geschäftsordnung auszuarbeiten, die Inhalte, Verteilung und Zweck seiner Tätigkeiten definiert; sie bedarf der Zustimmung des erweiterten Vorstandes.
Mitglieder des Vereins haben das Recht, die Geschäftsordnung einzusehen.

§ 7a Erweiterter Vorstand

7a. 1 Der erweiterte Vorstand besteht aus mindestens 5 und höchstens 7 Mitgliedern, die für jeweils 2 Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Eine Wiederwahl ist möglich. Innerhalb des Vorstandes gibt es folgende Funktionen:

- der/ dem Vorsitzenden (Sprecher)
- seinem/ seiner StellvertreterIn
- der/ dem Schriftführerin/ Schriftführer
- der/ dem Schatzmeisterin/ Schatzmeister
- und mindestens einer/ einem, maximal drei Beisitzerinnen/ Beisitzern

Alle Mitglieder sind gleichberechtigt stimmberechtigt

Sinkt die Zahl der Mitglieder des erweiterten Vorstandes unter die Zahl von 5 Mitgliedern, so kann der erweiterte Vorstand für den Rest der Amtszeit ein weiteres Mitglied kooptieren.

7a. 2 Der erweiterte Vorstand berät und überwacht den geschäftsführenden Vorstand bei seiner Tätigkeit. Zu diesem Zweck hat er sich über alle Angelegenheiten des Vereins zu unterrichten. Er kann jederzeit Berichterstattung vom geschäftsführenden Vorstand verlangen und sämtliche Unterlagen des Vereins einsehen. Er kann dem geschäftsführenden Vorstand Weisungen erteilen; die von ihm als zustimmungspflichtig bezeichneten Rechtsgeschäfte darf der geschäftsführende Vorstand nur mit ausdrücklicher Zustimmung des erweiterten Vorstandes ausführen.

7a. 3 Der erweiterte Vorstand wählt einen Sprecher, der den erweiterten Vorstand gegenüber anderen Vereinsorganen und seinen Mitgliedern vertritt.

7a. 4 Vorstandssitzungen finden mindestens dreimal jährlich statt, darüber hinaus, wenn es das Vereinsinteresse verlangt. Der erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn er ordnungsgemäß geladen ist; § 8.2 gilt entsprechend. Beschlüsse sind zu protokollieren. Beschlüsse können auch außerhalb von Sitzungen in Textform gefasst werden, wenn alle seine Mitglieder ausdrücklich zustimmen; sie sind in der nächsten Sitzung unter Beifügung der ausgedruckten Zustimmungserklärungen zu protokollieren.

7a. 5 Der erweiterte Vorstand kann den geschäftsführenden Vorstand zur Teilnahme an seinen Sitzungen ohne Stimmrecht hinzuziehen.

7a. 6 Für ihre Tätigkeit können die Mitglieder des erweiterten Vorstandes unbeschadet der Regelungen in §§ 31a und 31b BGB gegebenenfalls eine Aufwandsentschädigung erhalten. Dies ist möglich, wenn Mitglieder des erweiterten Vorstandes vertretungsweise Aufgaben für den geschäftsführenden Vorstand oder das Büro, sowie Projekte übernehmen, welche deutlich über die ehrenamtlichen Aufgaben des erweiterten Vorstandes hinausgehen. Diese können bis max. 48 Stunden a 15 EUR/ Stunde im Jahr, d.h. max. 720 EUR/ Jahr abgerechnet werden.

Die Mitgliederversammlung muss grundsätzlich der Vergütung für das laufende Jahr ihre Zustimmung erteilen. Ohne die grundsätzliche Zustimmung der Mitgliederversammlung im Voraus ist keine Vergütung im laufenden Jahr möglich, Der erweiterte Vorstand muss die Auszahlungen je Vorstandsmitglied in der darauffolgenden Mitgliederversammlung offen legen.

Des Weiteren dürfen Vorstandsmitglieder Kurse, Fortbildungen, Vorträge etc. auf Honorarbasis im Haus der Familie anbieten.

Außerdem haben Mitglieder des erweiterten Vorstandes Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen.

§ 8 Mitgliederversammlung

- 8.1 Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) besteht aus den Mitgliedern des Vereins. Sie nimmt den Jahresbericht entgegen, entlastet den erweiterten Vorstand und führt nach Ablauf der ordentlichen Amtszeit die Neuwahl des erweiterten Vorstandes durch.
Weitere Tagesordnungspunkte müssen behandelt werden, soweit sie schriftlich 7 Tage vor der ordentlichen Mitgliederversammlung mit Begründung beim Vorstand eingereicht werden.
- 8.2 Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von 14 Tagen durch den geschäftsführenden Vorstand oder ein Mitglied des erweiterten Vorstandes; sie kann auch in Textform (§ 126b BGB) erfolgen. Die Mitgliederversammlung soll im ersten Quartal eines jeden Jahres abgehalten werden.
- 8.3 Die Mitgliederversammlung wird vom geschäftsführenden Vorstand oder einem Mitglied des erweiterten Vorstandes geleitet, sofern die Versammlung keinen anderen Versammlungsleiter wählt. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- 8.4 Über die Verhandlungen der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom geschäftsführenden Vorstand und der/ dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.
- 8.5 Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden bei Bedarf von dem geschäftsführenden Vorstand einberufen.
Die vorgenannten Bestimmungen gelten sinngemäß.
Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss der geschäftsführende Vorstand einberufen, wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich beantragt.

§ 9 Stimmrecht

In den Mitgliederversammlungen hat jedes Mitglied nur eine Stimme. Juristische Personen, eingetragene Vereine und Körperschaften des öffentlichen Rechts können sich mit schriftlicher Vollmacht vertreten lassen. Eine anderweitige Vertretung ist nicht möglich.

§ 10 Satzungsänderungen

Die Änderung dieser Satzung und des Vereinszweckes kann nur nach Maßgabe des § 33 Satz 1 BGB erfolgen.

*Anmerkung: **Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) § 33 Satzungsänderung***

- (1) *Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.*
Zur Änderung des Zweckes des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich; die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.
- (2) *Beruhet die Rechtsfähigkeit des Vereins auf Verleihung, so ist zu jeder Änderung der Satzung die Genehmigung der zuständigen Behörde erforderlich.*

§ 11 Auflösung des Vereins

- 11.1 Die Auflösung des Vereins bedarf eines Antrags des erweiterten Vorstandes, der in der Einladung zur Mitgliederversammlung als gesonderter TOP zu bezeichnen ist und der Zustimmung von drei Vierteln der stimmberechtigten Mitglieder einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung bedarf.
- 11.2 Die/ der Vorsitzende des erweiterten Vorstandes und ihre/sein Stellvertreterin/ Stellvertreter werden Liquidatoren des aufgelösten Vereins.

- 11.3 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Bürgerstiftung Straubenhardt, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 12 Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dieser Satzung ist Pforzheim.

§ 13 Schlussbestimmungen

Diese Vereinssatzung wurde am 24.03.1994 aufgestellt und von der Gründungsversammlung beschlossen.

Änderungen wurden in der Mitgliederversammlung im März 1998 beschlossen. Weitere Änderungen wurden in der Mitgliederversammlung am 18. März 2010 beschlossen.

Des Weiteren wurde eine Satzungsänderung in der Mitgliederversammlung am 21.09.2017 beschlossen.

Alle Änderungen wurden in die vorstehende Satzung bereits eingearbeitet und traten jeweils am Tag der jeweiligen Beschlussfassung in Kraft.

Vorstehende Neufassung bestätigen:

Straubenhardt, den 21.09.2017

gez. Kristin Hesse

Kristin Hesse
1.Vorsitzende

gez. Gustav Bott

Gustav Bott
Schriftführer